

Postanschrift:

ML Tech e.V.
c/o Enci Huang
Landwehrstraße 17,
80336 München

Kontakt:

E-Mail: vorstand@ml-tech.org
Tel: (089) 90189 -519
Web: www.ml-tech.org

Bankverbindung:

VR Bank Altenburger Land eG
IBAN: DE58 8306 5408 0004 0508 86

ML Tech e.V. – Landwehrstr. 17, 80336 München

Juristische Fakultät
Ludwig-Maximilians-Universität München
Prof.-Huber-Pl. 2
80539 München

München, den 02.06.2024

Stellungnahme der Munich Legal Tech Student Association e. V. zum Einsatz Künstlicher Intelligenz in der juristischen Ausbildung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Munich Legal Tech Student Association e.V. steht für die Verbesserung von Rechtsfindung und -anwendung durch technische Innovation und Transformation. Innovation und Transformation sind unentbehrlich. Auch wenn sie gleichzeitig Herausforderungen mit sich bringen, will man nicht hinter den Ansprüchen der Digitalisierung und der modernen Welt zurückbleiben. Dies gilt für die Praxis gleichermaßen wie für die Ausbildung – schließlich sind die Studenten und Studentinnen von heute die tätigen Juristen und Juristinnen von morgen. Diese müssen die Arbeit mit KI verstehen, um diese richtig anwenden zu können.

Aktuell ist **kaum eine Technologie so gefragt wie Künstliche Intelligenz**, und zwar in den verschiedensten Anwendungsfällen; nach dem soeben Gesagten **verfehlt sind daher sowohl pauschale Verteufelungen des Einsatzes dieser Technologie in der Ausbildung als auch das Ausbleiben einer Reaktion auf die immerzu steigende Bedeutung von Künstlicher Intelligenz.** Deswegen ist es aus unserer Sicht ein richtiger erster Schritt, dass an der LMU nun eine Kommission eingerichtet wurde, um den Umgang mit KI in der juristischen Ausbildung zu diskutieren (sog. KI-Kommission). Konkret im Vordergrund stehen sollen dabei die Zukunft der Hausarbeiten, Vorgaben zur KI-Nutzung für Grundlagen- und Schwerpunktseminare und die Integration von KI-bezogenen Themen in der Lehre. Im Interesse der Studenten und Studentinnen und der juristischen Ausbildung allgemein möchten wir als Munich Legal Tech e.V. daher zu diesen Themen Stellung beziehen.

Zukunft der Hausarbeiten

Ziel der universitären Ausbildung sollte sein, unter Verwendung des Hilfsmittels der Künstlicher Intelligenz Hausarbeiten höchster Qualität abzuliefern.

Hausarbeiten müssen Bestandteil der juristischen Ausbildung bleiben. Die vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung mit juristischen Lebenssachverhalten ist unerlässlich. **Künstliche Intelligenz mindert diesen didaktischen Zweck nicht. Vielmehr kann sie Wegbereiter für eine gelungene Auseinandersetzung mit Fragen der Rechtswissenschaft sein.** So kommen insbesondere folgende Anwendungsfälle der KI in Betracht:

- Brainstorming, Mind-Mapping
- Formulierungshilfen
- Quellensuche, insbesondere im Hinblick auf den in der Entwicklung befindlichen Beck-KI-Chat
- Übersetzungen

Die oft beschworene Gefahr, dass Studenten und Studentinnen eine Hausarbeit in ein Large Language Model eintippen und damit bereits die fertige Lösung erhalten, erweist sich nach bisherigen Erfahrungswerten hingegen als völlig unbegründet; jedenfalls mittelfristig ist nicht absehbar, dass Large Language Models eine ansatzweise brauchbare Bearbeitung einer juristischen Hausarbeit auswerfen könnten. Diese Erkenntnisse wurden erst kürzlich im Grundlagenseminar „KI und Recht – Chancen, Herausforderungen und Grenzen“ von Dr. Ann-Kristin Mayrhofer und Sebastian Dötterl, in welchem die Studenten und Studentinnen ihren Einsatz mit KI nicht nur dokumentiert, sondern auch evaluiert haben, eindrucksvoll bestätigt. Bei transparenter Kenntlichmachung (s. dazu auch entsprechend unten zu „Vorgaben zur KI-Nutzung bei Grundlagen- und Schwerpunktseminaren“) verbleiben aus unserer Sicht daher **keine Bedenken gegen den Einsatz von Künstlicher Intelligenz.**

Im Übrigen wird sich ein Ausschluss der Nutzung von Künstlicher Intelligenz ohnehin nicht durchsetzen lassen, da keine Softwares vorhanden sind, um den Einsatz von Künstlicher Intelligenz zuverlässig zu ermitteln.¹ Bei einem von Open AI durchgeführten Versuch mit englischsprachigen Texten erkannte das Programm nur 26 % der KI-Texte als richtig. Zugleich unterstellte es bei 9 % der menschlichen Texte, sie stammen von einer KI.² Damit gestaltet sich die **Beweisführung**, dass Künstlicher Intelligenz zu Hilfe genommen wurde, als schwierig.

¹ vgl. auch *Rachut* in ihrer Anmerkung zum Beschluss des VG München vom 28.11.2023 – M 3 E 23.4371 zur Ablehnung eines Bewerbers zu einem Masterstudiengang an der TUM wegen Vorlage eines vermeintlich mittels KI erstellten Essays, abgedruckt in NJW 2024, 1052; Siehe auch *Weber-Wuff, et al.* in Testing of Detection Tools for AI-Generated Text zu false positives und false negatives bei der Detektion von KI-generierten Texten.

² Ruth Fulterer, Können Sie unterscheiden, ob ein Text von einem Menschen oder von Chat-GPT kommt?, 17.04.2023, In: Neue Zürcher Zeitung, <https://www.nzz.ch/technologie/koennen-sie-unterscheiden-ob-ein-text-von-mensch-oder-maschine-kommt-id.1732306>.

Zudem gewinnt Künstliche Intelligenz bereits zunehmenden Einfluss auf die gängigen Recherche-Portale (vgl. insbes. beck-online und juris, die derzeit am Einsatz von KI in ihren Suchfunktionen arbeiten).

Vorgaben zur KI-Nutzung für Grundlagen- und Schwerpunktseminare

Wie oben bereits angedeutet, halten wir Einschränkungen in der Nutzung von Künstlicher Intelligenz für nicht sachgemäß. **Das angemessene Mittel, um die Nutzung von Künstlicher Intelligenz zu regulieren, ist deren transparente Kenntlichmachung** im Rahmen der Bearbeitung durch die Bearbeiterinnen und Bearbeiter, welche Softwares wofür eingesetzt worden sind. Dadurch ist gewährleistet, dass die Nutzung von Künstlicher Intelligenz auf verlässlicher Grundlage überprüft werden kann. Dabei muss allerdings wiederum durch die Korrektorinnen und Korrektoren berücksichtigt werden, dass **das Nutzen von Künstlicher Intelligenz nicht automatisch dazu führen kann, dass die Bearbeitung wegen Inanspruchnahme fremder Hilfe gem. § 14 I 3 PrStO keine eigenständige Prüfungsleistung mehr darstellt**. Die oben teilweise bereits skizzierten Anwendungsfälle zeigen, dass die Nutzung von Künstlicher Intelligenz im Regelfall keine Inanspruchnahme fremder Hilfe darstellt.³ **Die Verwendung von KI-Werkzeugen muss daher grundsätzlich möglich sein, solange die eigenständige Prüfungsleistung bestehen und erkennbar bleibt**. Will man hier Einschränkungen schaffen, empfehlen wir, im Interesse der Rechtssicherheit diese in der **Prüfungsstudienordnung eindeutig zu bezeichnen**. Für unbeaufsichtigte Prüfungsleistungen wie Haus- und Seminararbeiten empfehlen wir, eine **modifizierte Eigenständigkeitserklärung** bereitzustellen.

Die rechtliche Ermöglichung der Nutzung von Künstlicher Intelligenz reicht aus unserer Sicht aber noch nicht aus. Will man die Digitalisierung und die technischen Veränderungen durch Künstliche Intelligenz zukunftsorientiert bewältigen, so muss man den Studentinnen und Studenten die zur Nutzung von Künstlicher Intelligenz erforderlichen Mittel an die Hand geben und den **Einsatz von Künstlicher Intelligenz fördern**. Als Grundvoraussetzung für viele und im Sinne der **Chancengleichheit** bedeutet dies zunächst einmal, den Studentinnen und Studenten **Lizenzen** für die wichtigsten Softwares zur Verfügung zu stellen, so wie dies bereits mit Microsoft Office 365 der Fall ist. Gerade im wissenschaftlichen Kontext ist kommerzielle Software regelmäßig deutlich brauchbarer als kostenfreie Alternativen.

Außerdem sollten in Veranstaltungen und in einem klaren Leitfaden **Informationen darüber bereitgestellt werden, wie Künstliche Intelligenz in Hausarbeiten, Grundlagen- und Schwerpunktseminaren bestmöglich eingesetzt werden kann**, also etwa welche typischen

³ vgl. auch nochmals *Rachut* in ihrer Anmerkung zum Beschluss des VG München vom 28.11.2023 – M 3 E 23.4371 zur Ablehnung eines Bewerbers zu einem Masterstudiengang an der TUM wegen Vorlage eines mittels KI erstellten Essays, abgedruckt in NJW 2024, 1052.

Fehler Studentinnen und Studenten dabei vermeiden sollten, welche Softwares am besten geeignet sind und wie man richtige Prompts formuliert. Unserer Ansicht nach sind dafür Tutorien/AGs am besten geeignet. In diesen Kursen können die Tutoren gemeinsam mit den Studenten und Studentinnen *best practices* entwickeln. Der Lernprozess ist dabei nicht frontal, sondern geht in alle Richtungen. Es können verschiedene KI-Tools und Anwendungsfälle gemeinsam geübt und besprochen werden.

Integration von KI in die Lehre

Künstliche Intelligenz verändert aber nicht nur die Rechtsfindung und -anwendung, sondern auch das Recht selbst. Es entstehen neue gesellschaftliche Erwartungen an das Recht, **neue dogmatische Herausforderungen**. Wer soll etwa haften, wenn ein autonom fahrendes Auto einen Unfall verursacht? Oder wie sind Vertragsschlüsse durch bzw. unter Einbeziehung von KI zu bewältigen? Derartige Fragen werden immer mehr an praktischer Bedeutung gewinnen. Den Umgang mit ihnen im angemessenen Umfang mit in den Lehrbetrieb einzubeziehen, ist aus unserer Sicht daher die folgerichtige Entscheidung. Gerade aber auch **im Rahmen von Grundlagenseminaren, durch Einbindung in bestehende Veranstaltungen oder durch einen neuen Schwerpunkt lassen sich diese Themen adäquat in den universitären Forschungsbetrieb einbinden**,⁴ ohne den Pflichtfachstoff noch weiter zu überfrachten. Dies schafft die nötigen Möglichkeiten vertiefter wissenschaftlicher Auseinandersetzung mit einem in seiner Bedeutung kaum zu unterschätzenden Thema. Verschließt man sich diesem Thema in der Ausbildung, wird auch die künftige Rechtspraxis darunter leiden.

Wünschenswert ist zudem die Veranstaltung eines Wettbewerbs (sog. **Hackathon**), der beispielsweise als Grundlagenseminar anerkannt wird. Bei diesem wird ein vertieftes Verständnis von Künstlicher Intelligenz und Legal Tech sowie weiterer methodischen Fähigkeiten vermittelt. Die Erlangung dieser Fähigkeiten bereiten nicht nur auf das Arbeiten in bisher klassischen juristischen Berufen vor, sondern auch auf neue Berufe in Legal-Tech-Unternehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Albert Hans Möller
Head of Education

Enci Huang
Vorstand

Daniel Greser
Referent für Bildung

Nadine Fandrich
Mitglied der KI-Kommission

⁴ vgl. Schwerpunktbereich an der EBS Law School "Recht der Digitalisierung": <https://www.towfigh.net/de/lehre/schwerpunktbereich-digitalisierung.html>.